

# Satzung

des Turn- und Sportvereins  
Frickenhausen 1893 e.V.



## Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Grundsätze des Vereins
- § 4 Mitgliedergruppen des Vereins
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge, Aufnahmegebühren und Zusatzbeiträge der Mitglieder
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Stimmrecht und Wählbarkeit der Mitglieder
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 10 Ordnungsmaßnahmen und Ausschluß von Mitgliedern
- § 11 Wechsel der Mitgliedergruppe und Wechsel der Abteilung
- § 12 Ehrung von Mitgliedern
- § 13 Organe des Vereins
- § 14 Die Mitgliederversammlung
- § 15 Der Vorstand
- § 16 Der Hauptausschuß
- § 17 Die Abteilungen
- § 18 Die Vereinsjugend
- § 19 Die Fachausschüsse
- § 20 Kommissionen und Sonderausschüsse
- § 21 Protokollierung der Beschlüsse
- § 22 Kassenprüfung
- § 23 Haftung des Vereins
- § 24 Verbandszugehörigkeit des Vereins
- § 25 Auflösung des Vereins
- § 26 Inkrafttreten der Satzung

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Frickenhausen 1893 e.V. und hat seinen Sitz in Frickenhausen.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

Der Verein hat den Zweck, für die Allgemeinheit, insbesondere für die Jugend, Sport und Spiel als Mittel zur Erhaltung der körperlichen und seelischen Gesundheit und als Mittel zu Erhaltung der Lebensfreude zu pflegen und zu fördern.

### **§ 3**

#### **Grundsätze des Vereins**

1. Der Verein verfolgt sein Ziel ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Seine Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins die im Laufe ihrer Mitgliedschaft eingebrachten ideellen Werte und freiwilligen Aufwendungen für den Verein in Form von Geld- und Sachmitteln nicht zurückvergütet. Kapital- und Sacheinlagen einzelner Mitglieder sind nicht erlaubt.
4. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf Aufwendungen für die Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG und Aufwandsentschädigungen gemäß § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

### **§ 4**

#### **Mitgliedergruppen des Vereins**

1. Der Verein besteht aus  
Aktiven Mitgliedern  
Passiven Mitgliedern und  
Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind Vereinsmitglieder, unabhängig ihres Alters, die sich in der Regel aktiv am Sportbetrieb beteiligen.
3. Passive Mitglieder sind Vereinsmitglieder, die nicht zu dem in Absatz 2 genannten Personenkreis gehören.
4. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand über die Zugehörigkeit zu dem in Absatz 2 oder 3 genannten Personenkreis. Seine Entscheidung ist unanfechtbar.
5. Zu Ehrenmitgliedern können aktive und passive Mitglieder nach Vorliegen bestimmter, in § 12 dieser Satzung beschriebenen Voraussetzungen, ernannt werden.

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Für diesen Aufnahmeantrag sind die Vordrucke des Vereins zu verwenden. Aus dem Aufnahmeantrag muß gleichzeitig hervorgehen, welchen Abteilungen des Vereins der Antragstellende angehören möchte. Auch im Falle einer passiven Mitgliedschaft ist die Zugehörigkeit zu mindestens 1 Abteilung erforderlich. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Vorstand nach Anhörung des Antragstellenden. Seine Entscheidung ist unanfechtbar.
3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Über die Aufnahme oder die Ablehnung des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand innerhalb von 2 Monaten, nach Anhörung der zuständigen Abteilungsleiter.

### **§ 6**

#### **Beiträge, Aufnahmegebühren und Zusatzbeiträge der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem die Aufnahme beantragt wurde.
2. Für einzelne Abteilungen können Aufnahmegebühren und Zusatzbeiträge erhoben werden.
3. Beiträge und Zusatzbeiträge sind Jahresbeiträge. Die Zahlung der Jahresbeiträge kann auch halbjährlich erfolgen.
4. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands festgelegt.
5. Über die Höhe der Aufnahmegebühren und der Zusatzbeiträge entscheidet der Vorstand nach Anhörung der betreffenden Abteilungsleiter.
6. Über den Erlaß, Ermäßigung oder Stundung von Beiträgen entscheidet der Vorstand; von Zusatzbeiträgen der Vorstand nach Anhörung der betreffenden Abteilungsleiter.
7. Einzelheiten regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

### **§ 7**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, sich am Sportbetrieb zu beteiligen, sämtliche Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, durch Ausübung ihres Wahlrechts auf die Geschicke des Vereins Einfluß auszuüben, soweit diese Satzung an anderer Stelle dieses Wahlrecht nicht einschränkt.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, diese Satzung, die von den zuständigen Vereinsorganen erlassenen Ordnungen und die gefassten Beschlüsse gewissenhaft einzuhalten und zu respektieren.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins jederzeit nach innen und außen zu wahren und zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins entgegensteht.
5. Die Mitglieder haben die Pflicht, jeden Wechsel ihrer Wohnungsanschrift sofort dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

### **Stimmrecht und Wählbarkeit der Mitglieder**

1. Mit dem vollendeten 16. Lebensjahr erhalten die Mitglieder das uneingeschränkte Stimmrecht in allen Angelegenheiten des Vereins.
2. Mit dem vollendeten 12. Lebensjahr erhalten die Mitglieder das Stimmrecht in den Jugendversammlungen des Vereins.
3. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Dasselbe gilt für die Wahl der Kassenprüfer.
4. In den Hauptausschuß und in die Fachausschüsse können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
5. Stimmberechtigt und wählbar sind nur diejenigen Mitglieder, die mit den Beiträgen und Zusatzbeiträgen nicht länger als 3 Monate im Rückstand sind.
6. Die Wahl in den Vorstand und in den Hauptausschuß setzt die Anwesenheit in der Mitgliederversammlung oder eine schriftliche Erklärung des zu Wählenden voraus, sich für das betreffende Amt zur Wahl zu stellen.

### **§ 9**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein hört auf  
durch Tod,  
durch freiwilligen Austritt,  
durch Streichung aus der Mitgliederliste oder  
durch Ausschluß.
2. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur zum Schluß eines Kalenderjahres erfolgen. Das Mitglied hat seine Austrittserklärung schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung von einem gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen. Das austretende Mitglied hat den Beitrag und Zusatzbeitrag des Jahres, in dem es die Kündigung erklärt hat, noch voll zu bezahlen.
3. Über die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand. Die Streichung kann vollzogen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muß ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen liegen. Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig. Die zweite Mahnung muß die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt unberührt.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes ist in § 10 geregelt.

### **§ 10**

#### **Ordnungsmaßnahmen und Ausschluß von Mitgliedern**

1. Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Satzung oder das Ansehen des Vereins verstoßen, Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane mißachten oder sich unehrenhaft verhalten, mit Ordnungsmaßnahmen belegen.
2. Solche Ordnungsmaßnahmen können sein:
  - 2.1 Verweis,
  - 2.2 zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins,
  - 2.3 zeitlich begrenztes Verbot des Betretens der Einrichtungen des Vereins und der Übungsstätten.

3. In besonders schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Vorstand das betreffende Mitglied vom Verein ausschließen.
4. Vor Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, schriftlich bekanntzugeben.
6. Das betroffene Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen, vom Tage der Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes an, dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
7. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über einen Ausschluß aus dem Verein ruhen alle Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds. In seiner Verwahrung befindliches Eigentum des Vereins ist sofort an den Vorstand zurückzugeben.

## § 11

### **Wechsel der Mitgliedergruppe und Wechsel der Abteilung**

1. Der Wechsel der Mitgliedergruppe, der Wechsel der Abteilung, der Austritt aus einer Abteilung bzw. der Eintritt in eine weitere Abteilung sind dem Vorstand unter Verwendung der Vordrucke des Vereins schriftlich mitzuteilen.
2. Für den Beginn und für das Ende einer aus einem solchen Wechsel resultierenden Beitrags- und Zusatzbeitragspflicht gelten die Regelungen für den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft sinngemäß.

## § 12

### **Ehrung von Mitgliedern**

1. Der Verein ehrt Mitglieder  
für außergewöhnliche sportliche Leistungen,  
für besondere Verdienste um den Verein und  
für langjährige Mitgliedschaft.
2. Mitglieder, die sich um die Förderung und das Ansehen des Vereins und des Sports besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern, in den zutreffenden Fällen zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ehrung erfolgt auf Beschluß der Mitgliederversammlung.
3. Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre und länger ununterbrochen als stimmberechtigtes Mitglied angehören, erhalten die Ehrenmitgliedschaft unabhängig ihrer Verdienste zuerkannt.
4. Die unter Nr. 2 und 3 benannten Personen haben dieselben Rechte und Pflichten wie die aktiven und passiven Mitglieder. Sie sind für den Rest ihrer Mitgliedschaft von der Beitragspflicht, nicht jedoch von einer eventuellen Zusatzbeitragspflicht, befreit.
5. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
  - 1.1 die Mitgliederversammlung,
  - 1.2 der Vorstand,
  - 1.3 der Hauptausschuß.
  - 1.4 die Vereinsjugend
2. Die Organe arbeiten ehrenamtlich.

## Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr, in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres, statt.
3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, ferner, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes beantragt. Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags einzuberufen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - 4.1 Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - 4.2 Entgegennahme des Kassenberichtes des Ressortleiters und des Berichtes der Kassenprüfer,
  - 4.3 Entlastung des Vorstands und des Hauptausschusses,
  - 4.4 Beschlußfassung über den Haushaltsplan und über außerordentliche Vorhaben, für die ein Kapital von mehr als 20.000 € erforderlich ist,
  - 4.5 Festsetzung der Jahresbeiträge,
  - 4.6 Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes, der Beisitzer für den Hauptausschuß und der Rechnungsprüfer sowie des Jugendleiters,
  - 4.7 Entscheidung über Berufungen bei Ordnungsmaßnahmen und Ausschlüssen von Mitgliedern,
  - 4.8 Verleihung von Ehrungen,
  - 4.9 Beratung und Beschlußfassung über sonstige, vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Fragen,
  - 4.10 Beratung und Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung,
  - 4.11 Änderung der Jugendordnung
  - 4.12 Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
5. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein, indem er die Mitglieder schriftlich oder durch Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Frickenhausen einladet. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 14 Tagen liegen.
6. Mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muß die Tagesordnung mitgeteilt werden. Diese muß mindestens folgende Punkte enthalten:
  - 6.1 Jahresbericht des Vorstandes,
  - 6.2 Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfer,
  - 6.3 Entlastung des Vorstandes und des Hauptausschusses,

6.4 Beschlussfassung über den Haushaltsplan,

6.5 Wahlen.

7. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nur solche Punkte enthalten, die zu der Einberufung geführt haben.
  8. Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, können in der Versammlung nur behandelt werden, wenn sie mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind und die Mitgliederversammlung beschließt, diese Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung beschließt, diese Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist nicht möglich.
  9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender.
  10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
  11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zu Dringlichkeitsanträgen und zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.  
Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen darf.
12. Abgestimmt wird mittels Stimmzettel in geheimer Wahl.  
Die Versammlung kann sich für die Wahl per Handzeichen entscheiden, wenn keines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dagegen Einspruch erhebt.
  13. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs von Mitgliederversammlungen kann eine Verfahrensordnung aufgestellt werden. Sie bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

## § 15

### Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins. Er bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die durch diese Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.  
Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann vom Vorstand zu seiner Unterstützung in der Geschäftsführung ein nebenberuflicher Mitarbeiter bestellt werden.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - 2.1 dem ersten Vorsitzenden Verwaltung; dem ersten Vorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit
  - 2.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - 2.3 dem Vereinsjugendleiter.
3. Der Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Die Abgrenzung der Ressorts richtet sich nach der Zahl der Vorstandsmitglieder und liegt in deren Ermessen.  
Zwingend ist die Abgrenzung und Besetzung des Ressorts Vermögen und Finanzen.

Dem Leiter dieses Ressorts obliegt die Finanzverwaltung des Vereins und die Erstellung des jährlichen Kassenberichtes an die Mitgliederversammlung.



Die weiteren Aufgaben des Vorstandes können in die Ressorts Breitensport und Freizeitsport,

Leistungssport,  
Jugendpflege,  
Öffentlichkeitsarbeit,  
Vereinsrecht und Organisation und  
Vereinsleben und Dokumentation  
gegliedert werden.

4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder (Ziffer 2.1 und 2.2) erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre in 2 Gruppen im Wechsel, wobei die ausscheidenden Vorstandsmitglieder solange im Amt bleiben, bis deren Nachfolger durch die Mitgliederversammlung gewählt sind. Der Vereinsjugendleiter wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Jugendvorstandes jeweils auf 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl der ausscheidenden Vorstandsmitglieder ist möglich.
5. Der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende Verwaltung und der erste Vorsitzende Öffentlichkeitsarbeit jeweils alleine oder zwei stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorsitzende hat das Recht, einen Beirat aus Persönlichkeiten des Vereins und des öffentlichen Lebens einzuberufen. Die Aufgabe des Beirates ist es, den Verein in allen Fragen und Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung mit Rat zu unterstützen. Die Bestellung der Beiräte erfolgt von Fall zu Fall durch den Vorsitzenden.

Die Bestellung ist nicht an die Mitgliedschaft im Verein gebunden.

Die nebenberuflichen Mitarbeiter unterstehen dem Vorsitzenden direkt.

6. Zu den festen Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - 6.1 die Aufnahme von Mitgliedern,
  - 6.2 die Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
  - 6.3 die Maßregelung von Mitgliedern, wenn die dem Mitglied zur Last gelegten Schulden den Gesamtverein berühren,
  - 6.4 die Gründung und Aufhebung einer Abteilung,
  - 6.5 die Festlegung der Aufnahmegebühren und Zusatzbeiträge für einzelne Abteilungen,
  - 6.6 die Stundung oder der Erlaß von Beiträgen und Zusatzbeiträgen,
  - 6.7 die Bestellung der Abteilungsleiter der Breitensportabteilungen,
  - 6.8 die Bestellung der Geräte-, Platz- und Hallenwarte,
  - 6.9 die Bestellung des Wirtschaftsleiters für die Bewirtschaftung gemeinsamer Veranstaltungen,
  - 6.10 die Erstattung des Jahresberichtes an die Mitgliederversammlung,
  - 6.11 die Vorbereitung von Anträgen an die Mitgliederversammlung über die Verabschiedung des Haushaltsplanes, die Festsetzung der Beiträge, die Ehrung von Mitgliedern,
  - 6.12 die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - 6.13 die Behandlung der Anregungen des Hauptausschusses,
  - 6.14 die Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes und von außerordentlichen Vorhaben, für die ein Kapital von nicht mehr als 20.000 € erforderlich ist.

Der Vorstand ist verpflichtet, in wichtigen Fragen, die eine Abteilung berühren, den Abteilungsleiter und in Fragen, die den Gesamtverein berühren, den Hauptausschuß zur Beratung hinzuzuziehen und anzuhören.

Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen beratend teilzunehmen.

7. Der Vorstand tritt in der Regel monatlich, entsprechend der Notwendigkeit der Geschäftsführung, zusammen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, indem er die Vorstandsmitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einladet. Die Einberufung muß erfolgen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder

dies aus wichtigen Gründen beantragen. Im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden erfolgt die Einberufung durch einen seiner Stellvertreter.

8. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.  
Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von 3 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist auf die besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.
9. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Im letzteren Falle kann über den Antrag bei der nächsten Vorstandssitzung erneut abgestimmt werden.  
Beim Ausschluß von Mitgliedern aus dem Verein ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller seiner Mitglieder erforderlich.
10. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, mit Ausnahme des Jugendleiters, einen Ersatzmann zu bestellen.
11. Die Bekanntmachungen des Vorstands an die Mitglieder erfolgt schriftlich oder im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Frickenhausen.
12. Alles weitere regelt die vom Vorstand zu erstellende Geschäftsordnung. Die Abgrenzung der Ressorts, die Zeichnungsberechtigung und Verfügungsberechtigung der Vorstandsmitglieder ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

## § 16

### Der Hauptausschuß

1. Der Hauptausschuß ist beratendes Organ des Vorstands.  
Er ist in allen für den Verein wichtigen und bedeutenden Fragen anzuhören. Er hat das Recht, Beschlüsse des Vorstands anzufechten und aufzuheben. Dieses Recht erstreckt sich auf folgende Punkte:
  - 1.1 bei der Maßregelung von Mitgliedern,
  - 1.2 bei der Gründung und Aufhebung einer Abteilung,
  - 1.3 bei der Verabschiedung des Haushaltsplanes,
  - 1.4 bei der Neufestsetzung der Beiträge,
  - 1.5 bei der Ehrung von Mitgliedern.
2. Der Hauptausschuß dient ferner der gegenseitigen Information seiner Mitglieder. Er ist zuständig für die Koordination und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen und Unternehmungen des Vereins.
3. Dem Hauptausschuß gehören an:
  - 3.1 der Vorstand,
  - 3.2 bis zu 7 Beisitzer,
  - 3.3 die Abteilungsleiter der Fachsport- und Breitensportabteilungen,
  - 3.4 der Jugendsprecher,
  - 3.5 der Wirtschaftsleiter,
  - 3.6 die Geräte-, Platz- und Hallenwarte.
4. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf 1 Jahr gewählt. Die Zahl der Beisitzer richtet sich nach dem Umfang der Arbeit des Hauptausschusses. Sie wird vom Vorstand vor der Wahl festgelegt. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist zulässig.
5. Die Abteilungsleiter der Fachsportabteilungen werden von ihrer Abteilungsversammlung, der Jugendsprecher von der Jugendversammlung gewählt.
6. Die Abteilungsleiter der Breitensportabteilungen, der Wirtschaftsleiter und die Geräte-, Platz- und Hallenwarte werden vom Vorstand auf unbestimmte Zeit bestellt.
7. Der Vorstand hat das Recht, weitere Vereinsmitarbeiter in die Hauptausschuß-Sitzung einzuladen, wenn er dies für erforderlich hält.

8. Der Hauptausschuß tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, indem er die Hauptausschuss-Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einladet.
9. Der Hauptausschuß ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl seiner erschienenen Mitglieder.
10. Der Hauptausschuß fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

## § 17

### Die Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Fachsportarten und für den Breitensport bestehen Abteilungen.
2. Jede Abteilung wird durch den Abteilungsleiter oder, entsprechend der Bedürfnisse der Abteilungen, von einem Abteilungsausschuß geleitet.
3. Die Abteilungsleiter und Abteilungsausschüsse der Fachsportabteilungen werden von der Abteilungsversammlung gewählt, die Abteilungsleiter der Breitensportabteilungen vom Vorstand bestellt.
4. Die Abteilungsleiter bzw. Abteilungsausschüsse führen den Sportbetrieb in ihren Abteilungen in eigener Verantwortung. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Letztere darf der Satzung des Vereins und der vom Vorstand erlassenen Musterordnung für Abteilungen nicht widersprechen. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.
5. Die Abteilungen wählen den Abteilungsjugendleiter und den Abteilungsjugendsprecher.
6. Die Abteilungsleiter bzw. Abteilungsausschüsse sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich und haben diesem am Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Bericht ihrer Tätigkeit zu erstatten.
7. Für die laufenden Ausgaben für den Sportbetrieb erhalten die Abteilungen jährlich eine Vorauszahlung aus der Kasse des Vereins, die sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Die Abteilung führt über ihre Ausgaben und Einnahmen Buch. Jeder Vorgang muß mit einem Kassenbeleg begründet sein. Eine Kassenprüfung erfolgt jährlich, zum Ende des Geschäftsjahres, durch den Ressortleiter Vermögen und Finanzen.
8. Eine darüber hinausgehende Kassenführung ist nicht erlaubt. Für eine Abteilung zweckgebundene Spenden von Mitgliedern müssen über die Kasse des Vereins laufen.

## § 18

### Die Vereinsjugend

Das beschließende Organ der Vereinsjugend ist die Jugendvollversammlung. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss. Weitere Festlegungen sind in der Jugendordnung getroffen.

## § 19

### Die Fachausschüsse

1. Für die Ressorts  
Vermögen und Finanzen,  
Breitensport und Freizeitsport,  
Leistungssport und  
Jugendpflege  
können Fachausschüsse gebildet werden. Vorsitzende der Fachausschüsse sind die für die Ressorts zuständigen Vorstandsmitglieder.
2. Die Zusammensetzung der Fachausschüsse bestimmt der Vorstand.

3. Der Vorstand kann bei Bedarf auch für die weiteren Ressorts Fachausschüsse bilden.
4. Die Sitzungen der Fachausschüsse erfolgen nach Bedarf. Sie werden von deren Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung und die Beschlußfassung erfolgt sinngemäß nach den Regeln des Hauptausschusses.

## § 20

### **Kommissionen und Sonderausschüsse**

1. Der Vorstand ist berechtigt, in Sonderfällen zur Wahrnehmung weiterer Aufgaben Kommissionen und Sonderausschüsse einzusetzen.
2. Die Tätigkeit dieser Kommissionen und Sonderausschüsse ist zeitlich befristet.

## § 21

### **Protokollierung der Beschlüsse**

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des Vorstandes, des Hauptausschusses, der Fachausschüsse und der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, dessen Richtigkeit vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter durch Unterschrift zu bestätigen ist.
2. Beschlüsse, welche eine der Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit des Vereins berühren, sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

## § 22

### **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr vor der Mitgliederversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

## § 23

### **Haftung des Vereins**

1. Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.
2. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht hat, haftet das Mitglied.

## § 24

### **Verbandszugehörigkeit des Vereins**

Der Turn- und Sportverein Frickenhausen 1893 e.V. ist Mitglied des Württ. Landessportbundes e.V. (WLSB) und seiner Fachverbände. Er unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und -ordnungen des WLSB und der Fachverbände auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 25

**Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins von Amts wegen und nach § 14 Ziff. 4.12 oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Frickenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 26

**Inkrafttreten der Satzung**

Die Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.